

062840

Geschäftsnummer:
2 C 501/05

verkündet am
04.05.2006



EINGEGANGEN
05. Mai 2006
Erl.....

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Offenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

RA. [REDACTED]

Klägerin

gegen

[REDACTED] Versicherung AG,
[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

RA. [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Offenburg auf die mündliche Verhandlung vom 20.04.2006 durch
Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 232,21 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 13. Oktober 2005 zu bezahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 87 % und die Beklagte 13 %.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Jede Partei kann jedoch die Vollstreckung der jeweils anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die jeweils andere Partei Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenansprüche aufgrund eines Verkehrsunfalls, der sich am 23. Juni 2005 in Offenburg ereignet hat und von dem Versicherungsnehmer der Beklagten unstreitig ausschließlich verursacht wurde.

Die Klägerin mietete bei der Firma [] einen Mietwagen zum Preis von insgesamt 3.405,56 EUR an, auf den sie sich Eigensparungskosten in Höhe von 5 %, mithin 129,20 EUR anrechnen lässt. Die Beklagte hat hierauf lediglich 1.481,83 EUR gezahlt. Der Rest ist Gegenstand des Rechtsstreits.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass sie im Bereich des Unfalltarifs günstig angemietet habe, weshalb die geltend gemachten Mietwagenkosten allesamt erforderlich und somit auch erstattungsfähig seien. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie sich aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht auf die neue Rechtsprechung des BGH verweisen lassen müsse. Sie beantragt von daher, die Beklagte zu verurteilen,

an sie 1.773,88 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 13. Oktober 2005 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, dass der Klägerin im konkreten Fall kein anderer, insbesondere kein günstigerer Tarif zugänglich gewesen sei. Zudem habe sie nicht nachgewiesen, dass die Berechnung des höheren Unfallersatztarifs aus nachvollziehbaren betriebswirtschaftlichen Gründen dringend geboten gewesen sei.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die bei Gericht eingereichten Schriftsätze nebst den diesen beigefügten Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet, der Klägerin stehen gegen die Beklagte weitere Mietwagenkosten aufgrund des Unfallereignisses vom 23. Juni 2005 in Offenburg in Höhe von 232,21 EUR gemäß den §§ 7, 17 StVG, 823, 249 BGB i.V.m. § 3 PflVersG zu.

Hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten hat der BGH jüngst mehrfach entschieden, dass der Geschädigte von dem Schädiger nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Er verstößt aber noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kfz zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituationen (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen usw.) einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis bei Unternehmen dieser Art aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und in Folge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. u.a. BGH NJW 2005, 135; DAR 2005, 565; DAR 2006, 83). Inwieweit dies der Fall ist, hat der Tatrichter nach § 287 ZPO zu schätzen, wobei auch ein pauschalerer Aufschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt (vgl. BGH DAR 2006, 83 ff.).

Verbindet man diese Rechtsprechung des BGH mit der bislang gültigen Rechtsprechung des Landgerichts Offenburg, so ergibt sich für den vorliegend zu beurteilenden Fall Folgendes:

Nach der bislang gültigen Rechtsprechung des Landgerichts Offenburg ist der Geschädigte, der wie die Klägerin seiner ihm obliegenden Erkundigungspflicht nicht nachgekommen ist, auf den günstigsten Anbieter am Markt hinsichtlich des zu ermittelnden Normaltarifs zu verweisen. Der günstigste Anbieter am Markt ist die Firma Europcar. Ausweislich der im Internet zugänglichen Tarife der Firma Europcar hätte die Klägerin dort ein vergleichbares Fahrzeug zu einem Normaltarif von 848,00 EUR anmieten können. Darüber hinaus haben mehrere seitens des Amtsgerichts eingeholte Sachverständigengutachten ergeben, dass grundsätzlich ein Aufschlag in Höhe von 54 % auf den Normaltarif als angemessen angesehen werden kann, wobei Aufschläge insbesondere für das Forderungsausfallrisiko, die fehlerhafte Haftungseinschätzung der Kunden sowie die Unterhaltung eines Not-, Wochenend- und Nachtdienstes für gerechtfertigt gehalten werden. Auf Grundlage dieser Gutachten hält auch das Amtsgericht gemäß § 287 ZPO einen Aufschlag von 54 % auf den „Normaltarif“ für gerechtfertigt. Insoweit ergebe sich vorliegend ein Unfallersatztarif in Höhe von 1.305,92 EUR. Hinzu kommen die Kosten für die Haftungsfreistellung sowie die Zustellung und Abholung des

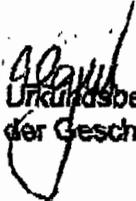
die Kosten für die Haftungsfreistellung sowie die Zustellung und Abholung des Fahrzeugs mit insgesamt 408,12 EUR. Mithin ergeben sich insgesamt erstattungsfähige Mietwagenkosten in Höhe von 1.714,04 EUR. Unter Berücksichtigung der vorgerichtlichen Zahlung in Höhe von 1.481,83 EUR waren der Klägerin mithin noch weitere 232,21 EUR zuzuerkennen.

Die geltend gemachten Zinsen rechtfertigen sich gemäß den §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO;
der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet seine Rechtsgrundlage in den §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt


Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

